

e-Lkw über 3.500 bis 4.250 kg Probleme in verschiedenen Rechtsbereichen

(Juli 2024)

1. Zusammenfassung

Rein elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge haben in der Regel den Nachteil, dass sie durch die schweren Akkus ein höheres Eigengewicht haben als vergleichbare konventionell angetriebene Fahrzeuge. Bei Lkw ergibt sich dadurch der Nachteil einer niedrigeren Nutzlast.

Das österreichische Führerscheingesetz sieht dafür einen Ausgleich vor:

- Die Lenkerberechtigungsklasse B gilt bei rein elektrisch angetriebenen Lkw unter bestimmten Bedingungen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) von 4.250 kg (anstelle der normalen Grenze von 3.500 kg)
- Ab 1. März 2022 braucht man dafür auch nicht mehr eine zusätzliche Ausbildung zu absolvieren, es reicht, wenn man seit 2 Jahren die Lenkerberechtigung der Klasse B hat.

Diese Erleichterung könnte zusätzlicher Anreiz sein, bei rein elektrisch angetriebenen Lkw die höhere Gewichtsgrenze von 4.250 anstatt 3.500 kg auszunutzen. Allerdings muss dabei bedacht werden, dass andere Rechtsvorschriften keine vergleichbaren Erleichterungen vorsehen und daher durch das Überschreiten der 3.500 kg-Grenze wesentliche zusätzliche verkehrsrechtliche Vorschriften maßgeblich werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit hier eine Übersicht über wesentliche Nachteile:

- Die Lenkerberechtigung der Klasse B gilt nur innerhalb Österreichs über 3.500 bis 4.250 kg hzG, man darf keine Anhänger ziehen.
- Die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit ist mit 70 km/h auf Freilandstraßen und 80 km/h auf Autobahnen limitiert - anstelle 100/130 km/h.
- Zusätzlich ist auch ein elektronischer Geschwindigkeitsbegrenzer vorgeschrieben, der dafür sorgt, dass man mit dem Fahrzeug maximal 90 km/h schnell fahren kann.
- Will man sich Einbau und Betrieb des EU-Kontrollgerätes ersparen - mit allen daraus resultierenden laufenden administrativen Erschwernissen - dann darf das Fahrzeug nur im Umkreis von 100 km vom Unternehmensstandort verwendet werden.
- Beim Fahren auf Autobahnen und Schnellstraßen wird die fahrleistungsabhängige Maut fällig (Road Pricing), es reicht also nicht mehr die Vignette aus, wie bis 3.500 kg hzG.
- Über einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg gelten auch zahlreiche Lkw-Fahrverbotsregelungen - z. B. jene gegen den Mautausweichverkehr, Fahrverbote in verschiedenen Innenstädten usw.
- Gewerbsmäßige Güterbeförderungsunternehmen fallen bei Einsatz von Lkw über 3.500 kg hzG voll in die Konzessionspflicht, dürfen solche Fahrzeuge also nicht im Rahmen des freien Gewerbes der Kleintransportunternehmen einsetzen.

Es ist daher zu empfehlen, sich vor Nutzung der höheren Grenze der Gültigkeit der Lenkerberechtigung der Klasse B von bis zu 4.250 kg hzG für rein elektrisch angetriebene Lkw sehr gut den beabsichtigten Einsatzbereich zu überlegen.

2. Die Rechtsgrundlagen dazu

Führerscheingesetz

§ 2 Abs. 1a ab 01.03.2022:

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 5 lit. a umfasst die Klasse B auch Kraftwagen, deren höchst-zulässige Gesamtmasse mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 4 250 kg beträgt, sofern

- 1. es sich um Fahrzeuge mit alternativem Antrieb gemäß § 2 Abs. 1 Z 47 KFG 1967 handelt,*
- 2. sie für den Gütertransport eingesetzt werden,*
- 3. mit diesen Kraftwagen keine Anhänger gezogen werden,*
- 4. die 3 500 kg übersteigende Masse ausschließlich auf das zusätzliche Gewicht des Antriebssystems gegenüber dem Antriebssystem von Fahrzeugen mit denselben Abmessungen, die mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung ausgestattet sind, zurückzuführen sind und*
- 5. die Ladekapazität gegenüber diesen Fahrzeugen nicht erhöht ist.*

Der Lenker muss zumindest zwei Jahre ununterbrochen im Besitz der Klasse B sein. Diese Berechtigung gilt nur für den Verkehr in Österreich.

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung - höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

§ 58. Abs. 1 lit. a KDV: Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

(1) Beim Verwenden von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:

1. im Hinblick auf das Fahrzeug

a) mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen, und Sattelkraftfahrzeugen jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, ausgenommen Omnibusse, und ausgenommen Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Heeresfahrzeuge, jeweils mit einer zulässigen Gesamtmasse von

nicht mehr als 5 500 kg

auf Autobahnen und Autostraßen

70 km/h,

80 km/h,

Kraftfahrgesetz - EU-Kontrollgerät

§ 24 Abs. 2b KFG:

(2b) Im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden folgende Fahrzeuge von der Anwendung dieser Verordnungen

1. ganz freigestellt:

...

j) Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4 250 kg, die im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden;

Kraftfahrgesetz - Geschwindigkeitsbegrenzer

§ 24a KFG:

Geschwindigkeitsbegrenzer

§ 24a. (1) Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Gelenkkraftfahrzeuge, Spezialkraftwagen und selbst-fahrende Arbeitsmaschinen müssen mit geeigneten Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sein, die die Höchstgeschwindigkeit auf einen bestimmten Wert begrenzen. Bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 muss der Geschwindigkeitsbegrenzer so eingestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 100 km/h nicht überschritten werden kann. Bei den anderen Fahrzeugen muss der Geschwindigkeitsbegrenzer so eingestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 90 km/h nicht überschritten werden kann.

§ 3 Abs. 1 KFG:

§ 3. (1) Die Kraftfahrzeuge und Anhänger werden in nachstehende Ober- und Untergruppen eingeteilt:

...

2. Kraftwagen, das sind

...

2.2. Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern (Lastkraftwagen - Klasse N),

2.2.1. Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg (Klasse N1); diese können weiter unterteilt werden in:

...

2.2.2. Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 12 000 kg (Klasse N2),

2.2.3. Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 000 kg (Klasse N3),

Mauttarif am österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz:

Streckenabhängige Maut (Road Pricing) für Kfz über 3,5 t hzG anstelle der zeitabhängigen Maut (Vignette) für Kfz bis inkl. 3,5 t hzG - siehe ASFINAG-Mautordnung:

https://www.asfinag.at/media/hnohxid2/00_mo_v66_mautordnung.pdf

Lkw-Fahrverbote nach verschiedenen Regelungen

Zahlreiche Lkw-Fahrverbotsregelungen im In- und Ausland gelten ab der Gewichtsgrenze von 3,5 t. Z.B. sind in Oberösterreich und auch in manchen anderen Bundesländern die zur Verhinderung des Mautausweichverkehrs seit Einführung des Road Pricing verordneten zahlreichen Fahrverbote über 3,5 t gültig. Auch in verschiedenen Innenstädten gelten Fahrverbote ab dieser Grenze. Das Lkw-Wochenend- und -Feiertagsfahrverbot gilt bei Solo-Lkw erst über 7,5 t, bei Lkw mit Anhängern aber schon über 3,5 t hzG des Einzelfahrzeuges (also Lkw oder Anhänger).

Details zu diesen Themen finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.wko.at/transport/lkw-fahrverbot-oesterreich-aktuell>

<https://www.wko.at/transport/lkw-fahrverbote-oesterreich-ueberblick>

Es gibt zu den Lkw-Fahrverboten auch ein online-Tool der WK-Organisation, das hilft, die konkreten Details festzustellen:

<http://lkwfahrverbot.wkoratgeber.at/>

Güterbeförderungsgesetz

§ 1 Abs. 1 bis 3 Güterbeförderungsgesetz - Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen,
2. den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen sowie
3. die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit den in Z1 genannten Kraftfahrzeugen.

Es gilt nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, gemäß ihrem § 2 Abs. 1 Z 2 nicht anzuwenden ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, § 10, § 11 und die Bestimmungen der Abschnitte VI, VII und X auch für:

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2 500 kg und 3 500 kg liegt und
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.

(3) Abweichend von Abs. 1 gelten jedoch die Bestimmungen der § 7 Abs. 2, § 10 und die Bestimmungen der Abschnitte VI, VII und X auch für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.

Keine Probleme bzw. Nachteile gibt es in steuerlicher Hinsicht, da ausschließlich elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge jeweils befreit sind:

Normverbrauchsabgabengesetz:

Steuerbefreiungen

§ 3. (1) Von der Normverbrauchsabgabe sind befreit

1. Vorgänge in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen.

Kraftfahrzeugsteuergesetz:

Steuerbefreiungen

§ 2. (1) Von der Steuer sind befreit:

...

9. Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen;

Versicherungssteuergesetz - Motorbezogene Versicherungssteuer:

(3) Von der Steuer gemäß § 6 Abs. 3 sind ausgenommen:

...

6. Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Antriebs (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen